

Schlichterordnung für die Schlichtungsstelle
der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth - IHK -
und des
Bayreuther Anwaltvereins e.V. - Anwaltverein -
- Gesellschaft Bürgerlichen Rechts mit beschränkter Haftung -
für kaufmännische Streitigkeiten

§ 1

Bestellung

Die IHK sowie der Anwaltverein bestimmen gemeinsam (auf Antrag) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Schlichter für bestimmte Sachgebiete.

§ 2

Bestellungsvoraussetzungen

1. Als Einzelschlichter oder Vorsitzender kann nur bestellt werden, wer
 - a) Volljurist ist;
 - b) das 30. Lebensjahr vollendet und das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
 - c) über spezielle juristische Kenntnisse verfügt;
 - d) eine Schlichtungsschulung absolviert hat oder nachweisen kann, daß er bereits mindestens drei Schlichtungs- oder Schiedsverfahren leitend durchgeführt hat;
 - e) den ihm zugesandten Fragebogen zur Schlichterbestellung wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllt hat.

2. Ein Schlichter, der in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, kann nur bestellt werden, wenn er die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllt und zusätzlich nachweist, daß
 - a) sein Anstellungsvertrag einer Ausübung der Schlichtertätigkeit nicht entgegensteht und er seine Schlichtertätigkeit persönlich in vollem Umfang ausüben kann;
 - b) er bei seiner Schlichtertätigkeit keinen fachlichen Weisungen unterliegt und
 - c) ihn sein Arbeitgeber in erforderlichem Umfang für die Schlichtertätigkeit freistellt.

3. Als Beisitzer kann bestimmt werden, wer

a) selbständiger Kaufmann, Vorstand oder Geschäftsführer einer juristischen Person oder Prokurist einer der Vorgenannten ist. Wenn sich die Parteien darauf verständigen, kann auch ein Sachverständiger, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater als Beisitzer bestimmt werden;

b) das 30. Lebensjahr vollendet und das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;

c) in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;

d) die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bietet.

4. Zur Überprüfung der einzelnen Bestimmungsvoraussetzungen können die Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth und der Bayreuther Anwaltverein Referenzen einholen, sich vom Bewerber entsprechende Unterlagen vorlegen lassen und weitere Erkenntnisquellen nutzen.